Trivium
Revue franco-allemande de sciences humaines et sociales - Deutsch-französische Zeitschrift für Geistes- und Sozialwissenschaften

2 | 2008
Culture politique et communication symbolique

Normen, Recht, Rituale und Macht

Claude Gauvard ; Alain Boureau ; Robert Jacob ; in Zusammenarbeit mit Charles de Miramon

Traducteur : Karin Monnet

Édition électronique
URL : http://journals.openedition.org/trivium/2392
DOI : 10.4000/trivium.2392
ISSN : 1963-1820

Éditeur
Les éditions de la Maison des sciences de l'Homme

Référence électronique
Claude Gauvard ; Alain Boureau ; Robert Jacob ; in Zusammenarbeit mit Charles de Miramon, « Normen, Recht, Rituale und Macht », *Trivium* [En ligne], 2 | 2008, mis en ligne le 25 octobre 2008, consulté le 08 septembre 2020. URL : http://journals.openedition.org/trivium/2392 ; DOI : https://doi.org/10.4000/trivium.2392

Ce document a été généré automatiquement le 8 septembre 2020.

Les contenus des la revue *Trivium* sont mis à disposition selon les termes de la Licence Creative Commons Attribution - Pas d'Utilisation Commerciale - Pas de Modification 4.0 International.

Normen, Recht, Rituale und Macht

Claude Gauvard ; Alain Boureau ; Robert Jacob ; in Zusammenarbeit mit Charles de Miramon

Traduction : Karin Monnet

NOTE DE L'ÉDITEUR

Neithard Bulst (Bielefeld) hat zu diesem Artikel einen Kommentar verfasst, der ebenfalls in dieser Ausgabe von Trivium erstmals in deutscher Sprache veröffentlicht wird.

1 Die Erforschung der Normen und ihres Zusammenhangs mit der Geschichte des Mittelalters erfährt in Frankreich derzeit eine tiefgreifende Erneuerung. Die von den Organisatoren dieses Treffens vorgenommene Pluralbildung »Normen« sowie die Verwendung des Begriffs »Norm« anstelle von »Recht« zeigen sogleich die Blickrichtung der französischen Historiographie. Es geht darum, einen Pluralismus der Verhaltenscodici ins Auge zu fassen, deren Ausdruck sich nicht auf die schriftlichen Formen des gelehrten Rechts – sei es des römischen Rechts, des kanonischen Rechts oder des Gewohnheitsrechts – beschränkt. Es geht auch darum, diesen Pluralismus unter den verschiedenen Aspekten seiner Entstehung, die das Wort »Norm« selbst schon evoziert, zu betrachten, meint es doch gleichzeitig das transzendente, unumstößliche Gesetz und die Prinzipien, deren Inhalt eine moralische Konnotation haben kann. Schließlich muß dieser Pluralismus auch an das gebunden werden, was die Autorität der Normen ausmacht, das heißt die Bestrafung im Fall einer Umgehung oder Nicht-Beachtung der Normen, gleich ob die Bestrafung von öffentlichen Instanzen oder privater Initiative ausgeht. Diese breite Untersuchungsebene macht die Fragestellung ergiebig, aber auch beschwerlich. Mehrere essentielle Probleme stehen im Kern der Diskussionen und sind noch lange nicht geklärt:
1) Worauf beruhen die Normen?
2) Welchen Stellenwert hat das Recht bei der Ausarbeitung der Normen?
3) In welchem Bezug stehen die Normen zur Macht, insbesondere in der Monarchie des mittelalterlichen Frankreich? Diese Frage schließt die Reflexion über die Individuen

oder Gruppen ein, die neben den Königen die normensetzende, das heißt gesetzgebende und richterliche Gewalt ausüben.
4) Welcher Natur ist die normative Macht? Ist sie notwendig gebieterischer Natur und somit zwingend?
5) Welchen Einfluß haben die Normen auf die Einhaltung der Sitten?

2 Diese Fragen können nicht einzeln behandelt werden, denn dies würde uns zu einer kategorischen und zwangsläufig eingeschränkten Sichtweise drängen. Sie bilden vielmehr den Leitfaden, anhand dessen sich nachvollziehen läßt, welche Überlegungen zu diesen Problemstellungen geführt haben (I), bevor einige aktuelle Tendenzen, die das Forschungsfeld der Normen erneuern, aufgezeigt werden (II).

I. Historiographischer Überblick

3 Der historiographische Überblick zeigt deutlich, wie sich die französischen Historiker nach und nach von der lange Zeit strikt eingehaltenen Gleichsetzung von Recht und Normen freimachen. Aber zwei Jahrhunderte lang beruhte das Studium der Normen wesentlich auf dem Studium des Rechts, wobei das römische Recht der ständige Bezugspunkt war.

Der Historiker, die Juristen und die Nation

4 Das Hauptphänomen liegt über einen langen Zeitraum hinweg, der mindestens das 19. und 20. Jahrhundert einschließt, in einer doppelten Zäsur: dem epistemologischen Schnitt zwischen Rechtswissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften, und – innerhalb des Rechts – zwischen römischem Recht und Gewohnheitsrecht. In jedem Fall werden die Normen auf das Recht zurückgeführt und das Recht mit den Fakten konfrontiert.

5 Die Zäsur zwischen Rechts- und Geistes- und Sozialwissenschaften erklärt sich dadurch, daß das Recht naturgemäß als deduktives Wissen aufgefaßt wird, dessen Gültigkeit durch einen fundamentalen Text, den Codex oder die Lex, bzw. das Gesetzbuch, festgelegt ist, dessen *a priori* gesetzte Autorität sich jeder empirischen Überprüfung entzieht. Darin steht es im Gegensatz zur Wirklichkeit, die der historischen Beobachtung als Forschungsfeld dient. Diese epistemologische Kluft darf nicht unterschätzt werden, auch wenn punktuell Konvergenzen auftreten können. Hieraus entsteht auch die falsche, aber unter Historikern weit verbreitete Vorstellung, das Recht, zumal das römische Recht, sei von Grund auf autoritär und mit dem Wachstum der Zentralmacht verbunden. So betrachtete man Mitte des 19. Jahrhunderts die Regierungszeit Philipps des Schönen unter einem Gesichtspunkt, der die Rolle der Rechtsgelehrten überschätzte (Guizot, A. Thierry) und ihre Handlungsweise verteufelte, indem man sie als »Rechtsritter« bezeichnete, die von außen eine unerbittliche Macht manipulierten (Michelet) und damit das Königtum verdarben. Die letzten Kapetinger wurden aus diesem Grund auch die »unseligen Könige«[1] genannt. Im 20. Jahrhundert setzte sich dieser Streit vor einem laizistischen Hintergrund fort (G. de Lagarde). Die französischen Historiker machen sich gerade erst von diesem unergiebigen Dilemma frei, das letztendlich Staat und Kirche einander gegenüberstellte, und beginnen erst jetzt dank der Beiträge zur Prosopographie der Eliten und der Überlegungen zum Wesen der sakralen Macht zu begreifen, daß die

Machtelite zwischen beiden Bereichen hin- und herwechselt, daß das Religiöse primär war und daß der Staat aus dem Schoß der Kirche hervorgegangen ist.

6 Auch herrschte lange die Idee vor, daß es in Frankreich ein ursprüngliches, nämlich das Gewohnheitsrecht gegeben habe, das vom römischen Recht verdrängt worden sei. Diese Überzeugung geht noch auf das 19. Jahrhundert zurück, als man glaubte, jedes Volk bringe sein eigenes Recht hervor – eine Überzeugung, die durch die Bemühung darum, das französische Königtum und seine Institutionen von jedem Dogmatismus freizusprechen, verstärkt wird. Die Wirklichkeit sei hier dem Recht vorangegangen. Das Königtum, das das Gewohnheitsrecht bevorzugt habe, habe sogar alles daran gesetzt, den Unterricht in römischem Recht abzuschaffen; daraus resultiere das Verbot aus dem Jahr 1219, es in Paris zu lehren. Nur auf Grund dieses Verbots habe der König sich am Ende des 13. Jahrhunderts als »Kaiser in seinem Königreich« (*imperator in suo regno*) durchsetzen können. Diese Idee erwies sich als haltlos, denn seit dem 12. Jahrhundert umgaben sich die Kapetinger mit in römischem Recht ausgebildeten Gelehrten; die Entstehung eines »Gewohnheitsrechts« ist ohne den Einfluß des römischen Rechts undenkbar, und man sollte die Suche nach nationalen juristischen Besonderheiten auf das 15. Jahrhundert verschieben.

Recht und Geschichte: Der Zyklus von Anziehung und Widerstand

7 Die Entwicklung des Verhältnisses von Recht und Geschichte kann in drei Zeitabschnitte gegliedert werden:
1. Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis um 1880 scheint sich das Recht außerhalb der Zeit zu bewegen. Die napoleonische Gesetzgebung, besonders der *Code civil* von 1804, haben der französischen juristischen Denkweise einen scheinbar unüberschreitbaren Horizont gesteckt. Die Rechtslehre beschränkt sich auf Exegese der Gesetzbücher, und jedwede Rechtsgeschichte scheint unangebracht. Die ersten zaghaften Ansätze der französischen Rechtsgeschichte nach 1840 (Klimrath, Dareste) stehen unter dem Einfluß der deutschen Historischen Schule (F. K. von Savigny und Jacob und Wilhelm Grimm).

8 2. Unter der Dritten Republik beginnt der Aufschwung der Rechtsgeschichte, die zum Pflichtfach der juristischen Fakultäten wird. Diese Anerkennung ist nicht frei von einer gewissen Zweideutigkeit. Einerseits reiht sich die Rechtsgeschichte in ein szientistisches Projekt ein, denn sie soll zu der den Geistes- und Sozialwissenschaften übertragenen Aufgabe beitragen: die Universalgesetze des sozialen Lebens herausarbeiten und den Gesetzgeber aufklären. Auf der anderen Seite, so zeigte Jacques Poumarède, hatte die Rechtsgeschichte am Legitimierungsakt der Institutionen teil. Wird die napoleonische Gesetzgebung von allen Seiten als kontingentes Produkt einer bürgerlichen Revolution gescholten, so stellt die Rechtsgeschichte solcher Kritik die Kontinuität des »französischen Rechts« seit den Anfängen der Nation entgegen. Dadurch bekräftigt sie paradoxerweise den deutschen Einfluß, der nie so spürbar war wie in der Zeit zwischen 1880 und 1914. Aus diesem Zusammenhang geht der Impuls für eine reiche historische Produktion hervor, die zur Entstehung von Standardwerken der französischen Rechtsgeschichte im Bereich des römischen (Girard) und des Gewohnheitsrechts (Olivier Martin) beitrug. Er gibt auch Veranlassung zu zahlreichen Konvergenzen zwischen Rechts- und Sozialgeschichte (Marc Bloch), zwischen Soziologie und Anthropologie (Durkheim, Mauss). Jedoch scheint um 1930

(Gründungsjahr der *Annales*) ein Trennungsprozeß von Rechts- und Sozialgeschichte einzusetzen, der die zeitgenössische Historiographie noch immer schwer belastet. Es ist der Zeitpunkt, zu dem sich das Gedankengut Marc Blochs weiterentwickelt, während es sich bis dahin im Einklang mit der Rechtsgeschichte entwickelt hatte. In der *Revue de synthèse* schreibt er schließlich 1938, man müsse die »wirtschaftlichen Tatsachen« von ihren »rechtlichen Formen« unterscheiden.

9 3. Nach 1950 scheint die Zäsur vollständig. Es ist die Zeit der großen wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Dissertationen, des Aufschwungs der *Annales*-Schule und der Ausblendung des Rechts. Das als gelehrt und volksfern verstandene Recht wird zum rein intellektuellen Element, und wenn der juristische Status in Form konkreter Realitäten auftritt (Eheschließungen, Freibriefe, Gewerbe, Frondienste usw.), fällt er ausschließlich in den historischen Bereich (R. Boutruche, G. Duby). Das daraus hervorgehende Mißtrauen erstreckt sich sogar auf das Studium der Institutionen (die Historiker ziehen das Studium der Grundherrschaft, das ihnen zum Verständnis der sozio-ökonomischen Entwicklungen verhilft, dem des Lehens vor) und, allgemeiner, auf das der Politikgeschichte. Gleichzeitig erleidet die eigentlich juristische Historiographie eine Art »Delegitimierung«, die so weit geht, daß das Fach »Rechtsgeschichte« in den Vorlesungsverzeichnissen der Rechtsfakultäten durch »Geschichte der Institutionen und des sozialen Lebens« ersetzt wird. Kann das Recht überhaupt noch ein Forschungsthema der Geschichtswissenschaft sein? Es ist symptomatisch, daß selbst innerhalb der juristischen Fakultäten Dissertationen und Arbeiten zur mittelalterlichen Geschichte entstehen, in denen die jeweils dominierende wirtschafts- und sozialgeschichtliche Problemstellung derart ausgeprägt ist, daß sie manchmal jedwede rechtshistorische Spezifizität einzuebnen scheint. Allerdings hat eine Reihe auf das Mittelalter spezialisierter Juristen (J. F. Lemarignier, P. C. Timbal, J.-P. Poly, E. Bournazel) durch ihre vielbeachteten Arbeiten bereits die Grundlagen für einen Wiederaufbau geschaffen.

Neue Konvergenzen

10 Im Jahr 1989 erscheint das Recht in dem von Michel Balard herausgegebenen Überblick, der die Arbeiten französischer Mediävisten der vergangenen zwanzig Jahre zusammenfaßt, nur als Element der Geistes- und der Politikgeschichte. 1988 ruft die Redaktion der *Annales* zu »neuen Allianzen« auf und erwähnt in diesem Zusammenhang die Kunstgeschichte, die Wissenschaftsgeschichte und die Geschichte fremder Kulturen, läßt das Recht aber noch aus. Das Verhältnis des Rechts zur Geschichte scheint an seinem Tiefpunkt zu stehen. Doch bahnt sich gerade zu dieser Zeit ein Umschwung an. In der Tat werden die Geistes- und Sozialwissenschaften in den 80er Jahren von einer Bewegung der »Rückkehr zum Recht« ergriffen. Die Soziologen beginnen, das »juristische Feld« zu erobern (P. Bourdieu). Einem von ihnen verdanken wir übrigens einen Aufsatz über die Funktion des Anwaltstandes in der französischen Gesellschaft, dessen historische Kapitel sogar für Mediävisten Pflichtlektüre sind (L. Karpik). Es sieht ganz danach aus, als habe das Interesse am Recht plötzlich die gesamte Wissenschaftsgemeinschaft erfaßt, und als würden sogar die Rechtshistoriker sich ihrer Identität erneut bewußt. Zwischen Geschichte und Recht stehen die Zeichen auf erneute Wiederannäherung.

11 Konvergenzen zeigten sich hauptsächlich in Bereichen, die für beide Disziplinen noch relativ neu waren und die sie sozusagen gemeinsam entdeckten oder wiederentdeckten, etwa dem der politischen Geschichte, die lange Zeit vernachlässigt wurde, weil sie den Historikern als öder Schauplatz bloßer »Ereignisse« erschien und den Juristen als kaum mit stabilen Normen vereinbarer Hort von Impulsivität, Opportunismus und Interessen. Gleichwohl schuf die für die französische Historiographie so wichtige, doch lange Zeit isolierte Schule Bernard Guenées die Grundlagen für eine wissenschaftliche Wiederbelebung, indem sie politische Mentalitäten und Institutionen zusammendachte. Im übrigen hat die Übersetzung des Werks von Ernst Kantorowicz, das in Frankreich breiten Widerhall fand, erheblich zur Versöhnung beider Seiten mit der politischen Geschichte beigetragen, die nun nicht mehr über ihre krisenhaften Zuckungen, sondern ihren eigenen Kategorien gemäß erfaßt wird, von denen viele vom juristischen Diskurs beeinflußt sind. Das von Jean-Philippe Genet konzipierte und entwickelte Thema der mittelalterlichen Genese des modernen Staates dient in der Folge als einigendes Element. Die Staatsgewalt geriet in den Mittelpunkt der Mittelalterforschung – wie sie gleichzeitig auch durch die zeitgenössischen Entwicklungen des konstitutionellen und europäischen Rechts in den Blickpunkt der Juristen, die die Geschichte nicht ungern in ihre Überlegungen einbeziehen (S. Rials), gerückt wird. In diesem Sinn ist die Rückbesinnung auf das Recht auch und in erster Linie eine Rückbesinnung auf die Politik. Ein ähnliches Phänomen findet gerade im Bereich der Geschichte der Gerichtsbarkeit statt, die derzeit als relativ unabhängig gegenüber der Rechtsgeschichte im engeren Sinn empfunden wird.

12 Dagegen gehören die früher bearbeiteten Bereiche, in denen jede Disziplin ihr eigenes Gebiet abgrenzte, zu denen, die nun am wenigsten an der Suche nach Konvergenzen interessiert sind: Zwischen theoretischem Strafrecht und der Untersuchung praktischer Gewaltanwendung fehlt es an gegenseitiger Abstimmung. Die Geschichte der Familie gab sich mit parallel verlaufenden Wegen zufrieden, historischen einerseits und juristischen andererseits, ohne daß die notwendigen Koordinierungen als vordringlich angesehen wurden. Der Prozeß der Annäherung von Rechtsgeschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte hat gerade erst begonnen.

II. Einige aktuelle Forschungstendenzen

Der Einfluß der Rechtsgelehrsamkeit

Die »Renaissance des römischen Rechts im 12. Jahrhundert«

13 Die auf mittelalterliche Rechtsgeschichte spezialisierten Juristen bemühen sich um eine Definition der Erscheinungsformen und der Ausbreitung der von der Historiographie noch heute so genannten »Renaissance des Römischen Rechts«.

14 Chronologisch gesehen liegen die ersten Zeugnisse der Verbreitung des geschriebenen römischen Rechts in Frankreich in Gestalt des *Corpus juris civilis* Justinians weit zurück. Die Lehre des römischen Rechts und sein Gebrauch sind seit 1130 in den Städten am Unterlauf der Rhône innerhalb von Stifts- oder Domkapiteln (Avignon, Maguelone, Béziers, Narbonne) belegt. Es gibt also keinen großen zeitlichen Abstand zum Aufschwung des Rechts in Italien und dann in der Provence, da diese Zeitspanne mit der des Wirkens der vier Doktoren (*Quatuor doctores*) Martinus, Bulgarus, Hugo und Jacobus in Bologna zusammenfällt. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts

verbreitet sich das römische Recht schnell im Languedoc: Die ersten Juristen, Rogerius und Placentinus (um 1180 verstorben), lehren in Valence, Arles und Montpellier (A. Gouron). Der Einfluß dieser Lehren auf das politische Leben, auf die Gütervererbung und auf die Konfliktbeilegung wird rasch spürbar, und zwar sowohl im städtischen Rahmen (Schöffen) als auch in der Entwicklung des Feudalrechts (A. Gouron, J.-P. Poly, G. Giordanengo). Woraus hervorgeht, daß die Rechtsgelehrsamkeit sich nicht auf die Theorie beschränkt. Die ersten Lehrmeister beraten, engagieren sich im politischen Leben und räumen lokalen Bräuchen breiten Raum ein, wie die Abfassung der *Coutume de Montpellier* (Das Rechtsbuch von Montpellier) von 1204 zeigt. Das Beispiel von Montpellier machte Schule; es beeinflußte auch die von Baudouin III. ausgearbeitete Abfassung der *Assises de Jérusalem* (Assisen von Jerusalem).

15 Der Begriff »Renaissance des Rechts« bleibt jedoch umstritten. Die Frage ist nämlich, welchen Ausgangspunkt man wählt und über welche juristischen Materialien man verfügt. Ist das vorangehende 10. Jahrhundert eine Epoche der Veränderung, während der die Schrift, also das gelehrte Recht, insbesondere in der Rechtsprechung von oralen Techniken verdrängt wird (J.-P. Poly und E. Bournazel, R. Fossier)? Das würde voraussetzen, daß die klassische Karolingerzeit das aus dem *Codex Theodosianus* hervorgegangene römische Normensystem, das unter den Merowingern nicht ganz außer Kraft geraten wäre, teilweise wiederbelebt oder sogar übernommen hätte (E. Magnou-Nortier). Im übrigen erlassen die barbarischen Eindringlinge selbst »Gesetze«, die aus ihrem Kontakt mit den römischen Rechtsnormen hervorgehen (J.-P. Poly, O. Guillot). Die Zweideutigkeit liegt in der Fortdauer des römischen institutionellen Vokabulars, das dazu beitragen kann, den Mythos, es hätte solide Institutionen gegeben, aufrechtzuerhalten; besonders die Karolinger bedienten sich seiner ausgiebigst, obwohl diese Institutionen und die soziale Zusammensetzung schon seit dem 8. Jahrhundert eine langsame Umgestaltung durchmachten. Aus dieser Sicht ist der Schock des 10. Jahrhunderts eher ein terminologischer als einer der sozio-ökonomischen Realitäten (D. Barthélemy). An diesem historiographischen, noch lange nicht gelösten Problem ist relevant, daß das normative Vokabular zum Teil zeitlos eingesetzt wird, und daß es eine gleichermaßen intellektuelle und politische Faszination ausübt, weil es einem Modell, nämlich dem römischen Reich, entspringt. Dieses Vokabular bietet also bequeme, teilweise zeitlose Kategorien, die von den Gelehrten als operative Begriffe gebraucht wurden, ohne daß die Wörter der zu beschreibenden Realität exakt entsprachen. Ihren Sinn wortgetreu auszulegen wäre demnach unsinnig. Das bedeutet, daß das juristische Vokabular ein Instrument ist, dessen Gebrauch kodifiziert ist, und daß es tiefgehender als man glaubt mit Rhetorik verknüpft ist. Denn die Verbindung zwischen Recht und Rhetorik bleibt noch zu erforschen.

Römisches und kanonisches Recht

16 Eine der spektakulärsten Errungenschaften der letzten Jahre besteht darin, Wesen und Fortschritte des kanonischen und des römischen Rechts miteinander verbunden und gezeigt zu haben, daß sie alles andere als antagonistisch sind, sondern daß beide die Priorität des Gesetzes hervorhoben (P. Legendre). Hier wird abermals die normative Arbeit der Konzilien, der Päpste und überhaupt der Geistlichen im Frühmittelalter, zum Beispiel in bezug auf die Heirat, rehabilitiert (P. Toubert). Aber in den Augen französischer Historiker wird die gregorianische Reform zur entscheidenden Etappe

(P. Toubert, J. Chiffoleau). Sie zwingt die Kirche, um ihre Unabhängigkeit zu kämpfen und sich dafür zu wappnen, also die alten kanonischen Texte zu sichten und zu ordnen, bis Gratian schließlich seine Sammlung erstellt (*Decretum Gratiani*). Der Papst stützt als erster seine Macht auf das Gesetz, das Offenbarung des Schöpfers ist, dessen fiktiver Sohn er wird. Und auch die Macht des französischen Königs wird – mit einer gewissen zeitlichen Verschiebung – im 13. Jahrhundert Erbe dieser engen Verbindung des römischen und des kanonischen Rechts. In der Praxis und unter dem Aspekt der Rechtsprechung machen die Untersuchungen über das Offizialat die von der Kirche durchgeführte Neuordnung der geistlichen Angelegenheiten deutlich (A. Lefebvre-Teillard, V. Uruszcziak).

Die »Institutionalität«

17 Betrachtungen über die gelehrten Normen münden aktuell unter dem Einfluß Pierre Legendres, Yann Thomas' und Jacques Chiffoleaus in die Spezifizierung der lateinischen institutionellen Konstruktionen. Die Unabhängigkeit des Rechts vom Sozialen wird bekräftigt; ebenso seine Fähigkeit, sich durch den Wandel hindurch zu reproduzieren und sich von der Antike bis heute kontinuierlich zu entwickeln. Reflexionen über das Mittelalter beziehen sich im wesentlichen auf das Strafrecht, auf das Verhältnis zwischen Staat, Recht und Rechtsperson und auf den Begriff *majestas*. Es geht darum aufzuzeigen, in welcher Weise sich das Gerichtsverfahren innerhalb des Normensystems situiert, denn die Geschichte der Prozeßordnung »bedeutet in gewisser Weise immer die Inszenierung der Legitimität« (J. Chiffoleau). Eine fundamentale Veränderung findet am Ende des 12. Jahrhunderts statt, als unter römisch-kanonischem Einfluß die Verfolgung von Amts wegen eingeführt wird, die wie zu römischer Zeit auf religiöse und politische, die öffentliche Ordnung störende Vergehen angewandt wird. Zwischen Römischem Reich und dem Frankreich des 13.–15. Jahrhunderts ist also ein enger Vergleich möglich (Y. Thomas und J. Chiffoleau). Die Art, in der die göttliche Hoheit und die weltliche Hoheit der Fürsten verletzt wird, ist aufschlußreich. Eine Wiedergutmachung kann nur durch das Zutagetreten der Wahrheit in Form eines Geständnisses geschehen; dieses ist um jeden Preis, auch durch Folter, zu erzwingen. Das Ermittlungsverfahren dient dazu, die »Wahrheit zu entreißen« (Y. Thomas). Denn das Geständnis erlaubt dem Geständigen, die Allmacht der Obrigkeit und seine dadurch eklatant und exemplarisch hervortretende *majestas* anzuerkennen. Diese Tendenz betont also den Wendepunkt, den der Übergang vom Anklageverfahren zum Ermittlungsverfahren markiert, der bekanntlich nicht so deutlich ist, wie Adhémar Esmein im letzten Jahrhundert vorgab. Aber ohne die Aufrechterhaltung alter Verfahren, besonders in Nordfrankreich, leugnen zu wollen, wird die Verfolgung widernatürlicher Verbrechen in den Vordergrund gestellt, die der Entreißung der am wenigsten eingestehbaren Wahrheiten bis hin zum *nefandum* gilt. So zeigt sich, daß Veränderungen an der Spitze eine tiefgreifende Veränderung des Verfahrenssystems auf allen Ebenen der Rechtsprechung nach sich ziehen (J. Chiffoleau). Die Konsequenz daraus ist politisch gesehen fundamental, da das Recht dazu beiträgt, Gehorsam zu stiften, soziale und religiöse Bindungen zu verinnerlichen, um letztlich Unterwürfigkeit zu entwickeln.

Das Recht: ein Instrument

18 Eine andere Forschungstendenz besteht darin, die Art der Anwendung des gelehrten Rechts zu hinterfragen. Niemand bestreitet den sprunghaften Anstieg juristischer Manuskripte und die Vitalität ihrer Auslegungen, obwohl die Forschung in diesem Bereich für das 14. und 15. Jahrhundert noch nicht sehr weit vorangeschritten ist, wie Gérard Giordanengo in seiner 1990 gezogenen Bilanz zu dieser Frage sehr gut zeigt. Man weiß zum Beispiel nur sehr wenig über die Anwendung der Lehren von Baldus und Bartolus im spätmittelalterlichen Frankreich. Auch leugnet niemand den Einfluß des gelehrten Rechts in den höchsten Sphären der Macht, und zwar sowohl vom theoretischen als auch praktischen Standpunkt aus gesehen. Der französische König wird unter dem Einfluß des römischen Rechts zum gesetzgebenden König, mag auch die Gesetzgebung noch weitgehend von Bitt- und Klageschriften ausgelöst werden. Das erscheint deutlich im Bild des Königs als *lex animata* (L. Mayali) und ebenso in der Anwendung der Prinzipien »*quod principi placuit legis habet vigorem*« und »*princeps legibus solutus*« (J. Krynen). Die Ausarbeitung der politischen Theorie schreitet so schnell voran, daß die Übertragung der königlichen Macht zu Beginn des 15. Jahrhunderts theoretisch ohne Krönungsfeierlichkeiten auskäme, wie es die Gedanken eines Jean de Terremerveilles über Erbrecht und Filiation zeigen (J. Barbey). Aber beschränkt sich der Einfluß des Rechts darauf, die Prärogativen des entstehenden Staates in Fragen der Erbfolge, der Justiz oder des Steuerwesens zu definieren?

19 Ein ganz neuer Weg kehrt zu dieser einfachen Überlegung zurück: Das *Corpus juris civilis* definiert zuerst einen »Rechtsstaat«, das heißt es erlaubt, innerhalb neuer politischer Einheiten wie Kirchsprengeln, Städten und dem Königreich eine auf Normen beruhende Vermittlung zwischen Individuen wie zwischen Individuen und Obrigkeit zu sichern (J. Krynen und A. Rigaudière). Das bedeutet, daß das Recht demgemäß als ein Instrument der Konfliktbeilegung und der Sicherung von Ordnung und Frieden angesehen und untersucht werden muß.

20 Daß diese Fragestellungen zugunsten der traditionell ausgiebig erforschten politischen Theorie vernachlässigt wurden, hängt, wie Jacques Krynen bemerkt, sicher damit zusammen, daß der Juristenstand lange Zeit zu den »großen Vergessenen dieser ganzen Geschichte« gehörte. Seit der Habilitationsschrift Bernard Guenées aus dem Jahr 1963 und den Arbeiten Françoise Autrands über das Parlament aus dem Jahr 1981 mangelt es der Historiographie an Studien zur Kultur und Praxis der Richter auf lokaler Ebene. Man weiß, daß die Rechtsausbildung schnell eine Gruppe technisch versierter Absolventen hervorbrachte, die fähig waren, das geschriebene Recht anzuwenden. Leider sind diese *jurisperiti* des 12. und 13. Jahrhunderts wenig bekannt. Was die Amtsträger des im ausgehenden Mittelalter entstehenden Staates angeht, so sind sie, wie die prosopographischen Studien sowohl für die Kirche als auch für den Staat zeigen (F. Autrand, J.-P. Genet, H. Millet), vom gelehrten Recht geprägt. Welchen Gebrauch machen sie davon? Die in den königlichen Gerichten, besonders im *Parlement* vertretenen Werte verweisen auf große Prinzipien wie *ratio*, *veritas*, *utilitas publica*, aber die Frage ihrer Anwendung bleibt letztendlich offen (C. Gauvard).

21 Vom Beginn der Renaissance an wird das römische Recht mit einer gewissen Flexibilität angewendet, wie das Beispiel des bereits erwähnten Rechtsbuches von Montpellier aus dem Jahr 1204 zeigt: Dies ist eine der wichtigsten Entdeckungen der letzten Jahre. Sie besteht darin zu zeigen, daß die mittelalterlichen Juristen sich des römischen Rechts

bedienten, ohne ihm sklavisch ergeben zu sein, denn es ging ihnen weniger darum, das alte Recht *stricto sensu* wiederaufzunehmen, als es mit den lokalen Erfordernissen zu konfrontieren oder diesen zu öffnen. Diese Elastizität des Rechts ist nicht nur ihr Werk. Sie beruht auch auf dem Rechtsinhalt. Jüngste Forschungen zeigen, daß das römische Recht eine sehr große Anpassungsfähigkeit in sich bergen konnte, und dies sogar in Bereichen, in denen es als starr galt, wie zum Beispiel im Fall des *Homicidium* (Totschlag), für den es theoretisch überhaupt keinen Interpretationsspielraum gab. Der Unvermeidbarkeit der Todesstrafe und der Ansicht, daß die Bestrafung von Kapitalverbrechen im Interesse der öffentlichen Ordnung unerläßlich sei, halten die besten Kenner des gelehrten Rechts wie Rogerius die mögliche Berücksichtigung des Einzelfalls entgegen, denn »es ist viel angemessener, daß die Menschen durch das Recht geschützt werden, als daß sie enthauptet werden« (zitiert nach J.-P. Carbasse). Das bedeutet, daß das gelehrte Recht ein Regulierungsfaktor bleibt, der sich im und neben dem Rückgriff auf andere Normen hält, die hier auf der Auslegung gründen. Es gehört zu einer Art Bausteinkasten, dazu bestimmt, den Frieden zu wahren und soziale Bindungen wieder herzustellen.

An den Grenzen des geschriebenen Rechts: normative Strukturen

22 Wenn das römische Recht nur eines von vielen Mitteln zur sozialen Regulierung ist, sind nunmehr die anderen Normen in großen Zügen zu summieren und normative Strukturen zu benennen, deren Bezugswerte die mittelalterliche Gesellschaft disziplinieren.

Das Gewohnheitsrecht

23 Die Frage der »Gewohnheiten« und des »Gewohnheitsrechts« steht heute auf dem Prüfstand.

Seit dem 19. Jahrhundert ging man davon aus, daß es sich um eine volkstümliche Form von Recht handele, die sich unter dem alleinigen Einfluß eines sozialen *Habitus* entfalten sollte. Das Gewohnheitsrecht wurde traditionsgemäß mit Begriffen, die schon der mittelalterlichen gelehrten Doktrin geläufig waren, durch die Verbindung zweier Elemente definiert: 1) durch ständige Wiederholung öffentlicher und friedlicher Handlungen; 2) durch Zustimmung seitens des Volkes (*opinio necessitatis*), die ihm verbindlichen Charakter verleiht. Aber dieses Modell wird heute in Frage gestellt. Rechtshistorische Forschungen (A. Gouron, L. Mayali, L. Waelkens, Y. Thomas) weisen nach, daß die Definition des Gewohnheitsrechts, die Fixierung der Bedingungen seiner Geltung und die Beweistheorie in den Kanzleien der Gelehrten ausgearbeitet wurden. Bleibt noch festzustellen, inwiefern sich die gelehrte Doktrin des Gewohnheitsrechts ihr eigenes Objekt schaffen konnte oder aber sich darauf beschränkte, in ihrem konzeptuellen Rahmen Praktiken neu zu bestimmen, die älteren Ursprungs waren. Manche Autoren vertreten die Meinung, daß die Ausarbeitung des Gewohnheitsrechts im Frankreich des 13. Jahrhunderts in Wirklichkeit das Ergebnis eines Akkulturationsprozesses sei, der die Rezeption der gelehrten Theorie unter dem Einfluß der klerikalen, administrativen und rechtsprechenden Eliten und die Anpassung der sozialen Praktiken an jene beinhalte – ein Prozeß, der sich in seinem Wesen nicht vom Entstehungsprozeß des afrikanischen Gewohnheitsrechts in der Kolonialzeit unter dem Einfluß der Kolonialherren unterscheide (R. Jacob).

24 Wie dem auch sei, vom Ende des 13. Jahrhunderts an hat das Gewohnheitsrecht in Frankreich nichts Volkstümliches mehr (im Unterschied vielleicht zu Deutschland, wo der Einfluß des gelehrten Rechts in diesem Gebiet erst spät spürbar war). Das Gewohnheitsrecht wurde gemeinsam mit dem römischen und dem kanonischen Recht und mit der königlichen Gesetzgebung Bestandteil der normativen, vom gerade entstehenden Staat auferlegten Regulierung. Seine Kenntnis und praktische Ausübung liegen in der Hand einer Gruppe von Rechtskundigen (Prokuratoren, Advokaten und Richter), deren Entstehen, Etablierung und Entwicklung man über die letzten zwei Jahrhunderte des Mittelalters verfolgen kann (B. Guenée).

25 Die traditionelle Unterscheidung zwischen Nord- und Südfrankreich, die römisches Recht und Gewohnheitsrecht, geschriebenes und gesprochenes Recht einander gegenüberstellte, scheint seither obsolet. Es herrscht Übereinstimmung darüber, daß der Süden auch das Gewohnheitsrecht anwendet und daß die Mündlichkeit dort weiterhin bei der Konfliktbeilegung eine sehr große Rolle spielt, wenigstens bis zum 18. Jahrhundert. Umgekehrt zeigt die Aufzeichnung der Gewohnheiten (*Coutumiers*, *Consuetudines*) in Nordfrankreich deutlich ihre Abstammung vom *Corpus juris civilis*.

26 Die Konsequenzen dieser Überlegungen sind auch für die politische Geschichte von großer Bedeutung, denn das Gewohnheitsrecht kann nicht ausschließlich an das Erstarken des Königtums und insbesondere der Nation geknüpft werden, wie man lange Zeit glaubte. Das Verbot von 1219, in Paris römisches Recht zu lehren (Bulle *Super speculam*), ist keine Verdammung dieses Rechts zugunsten des Gewohnheitsrechts. Wie wir schon zuvor anmerkten, waren die Spezialisten für römisches Recht seit der Herrschaft Ludwigs VII. im königlichen Umfeld einflußreich, und sie blieben es auch im 13. Jahrhundert, während die Rechtslehre in Orléans blühte (G. Giordanengo, R. Feenstra, C. Vuilliez). Tatsächlich »ist es bis zum 15. Jahrhundert sicher, daß das französische Nationalbewußtsein sich kaum um rechtliche Besonderheit kümmert« (J. Krynen). Erst zum Ende des 15. Jahrhunderts und mit der Renaissance zeigt sich eine gewisse Ablehnung des römischen Rechts zugunsten des Rechts, das aus nationalen Gebräuchen hervorgeht.

Die normsetzende Macht des Königs

27 Es ist offensichtlich, daß die normsetzende Macht des Königs komplexen Ursprungs ist. Überlegungen zur Natur seiner Gesetzgebung sind noch nicht zu abschließenden Ergebnissen gelangt (A. Gouron und A. Rigaudière), aber es herrscht Einigkeit darüber, daß die Begriffe »Gemeingut« (*bien commun*) oder »Gemeinnutz« (*commun profit*) vom 13. Jahrhundert an geläufig werden, und daß der König Gesetze in Form von »Verordnungen« (*ordonnances*) erläßt. Die Typologie der gesetzgeberischen Akte bleibt jedoch ungewiß. Handelt es sich um Gesetze oder um Privilegien? Diese Frage ist noch lange nicht beantwortet. Anscheinend blieb die Definition einer für das ganze Königreich verbindlichen Norm vor allem der *Reformatio* vorbehalten. Diese stellt sich als eine Art gottgewollte große Untersuchung (*Inquisitio*) dar, als eine Säuberung, die dazu bestimmt ist, Mißbrauch zu ahnden und die normative Macht auf einer mythischen Vergangenheit zu begründen (R. Cazelles, P. Contamine, C. Gauvard). Die normative Macht des Königs ist also eindeutig an seine Rechtsausübung gebunden oder dieser sogar unterworfen, was einem legislativen Absolutismus starke Grenzen setzt. Denn welchen Handlungsspielraum hat der König in Rechtsfragen? Im Prinzip einen allumfassenden, denn die religiöse Vorstellung vom Königtum räumt seiner

richterlichen Gewalt eine Vorrangstellung ein. In Wirklichkeit aber agiert der König vorwiegend im öffentlichen Bereich. Nur selten tangieren königliche Verordnungen in Frankreich den Privatbereich, und nur wenige betreffen das Strafrecht, außer wenn es um Blasphemie, Fehden oder den Zweikampf geht. Letztlich stellt der König seinen Richtern frei, nach Willkür zu entscheiden (B. Schnapper).

28 Die normative Macht des Königs wird nicht mehr als ein wesentlich auf den Zwang ausgerichtetes Ganzes betrachtet. Was die übertragene Königsgerichtsbarkeit angeht, so betonen die Studien über die Länge der Prozesse (B. Guenée) die Bedeutung vorläufiger Urteile (*jugements interlocutoires*) und die Seltenheit definitiver Entscheidungen, auch im *Parlement*, das Modellcharakter hat (C. Gauvard). Was die vom König ausgeübte Gerichtsbarkeit angeht, so wird sie inzwischen nicht mehr als Ausnahme von den sonst üblichen Regelungen angesehen, sondern als notwendiges Element der richterlichen Gewalt des Herrschers (C. Gauvard). Die normative Macht des Königs schließt also den Rückgriff auf plurale Regelungen nicht aus.

Außergerichtliche Regelungen

29 Was wir heute über das Gewohnheitsrecht und die normative Macht des Königs wissen, erlaubt, die Frage nach dem Auftauchen von Normen außerhalb des Rechts- und Verwaltungsapparates des Staates genauer zu stellen. Die aktuelle Tendenz besteht darin, die Analyse des »Gewohnheitsrechts« auf das »Infrajuristische« (bzw. Außerjuristische) oder »Infragerichtliche« (bzw. Außergerichtliche) zu verlagern. Diese Begriffe tauchten ursprünglich unter der Feder der Frühneuzeitler auf (Y. Castan, B. Garnot, A. Soman). Und bis vor kurzem interessierten sich nur wenige Mediävisten dafür (A. Padoa Schioppa, C. Gauvard). Es geht hauptsächlich darum, die Bedeutung der Konfliktlösungsmechanismen wie Schiedsspruch, Vermittlung, Vergleich und die vielfältigen ihnen verwandten oder von ihnen abgeleiteten Formen zu beurteilen (P. Geary, X. Rousseaux). Die Fokussierung auf diese Praktiken lenkt die Aufmerksamkeit auf ihren Nexus mit der offiziellen Justiz, die für den Historiker, das sollte man nicht vergessen, aufgrund ihrer Archive eine Informationsquelle von größter Bedeutung bleibt. Außergerichtliche Regeln der Konfliktbeilegung beruhen auf Gesten wie dem Kuß (*osculum pacis*) oder dem gemeinsamen Speisen und Trinken, die in den Archiven meistens nur dann auftauchen, wenn sie gescheitert sind und beide Parteien auf schriftliche Formen der Konfliktlösung zurückgreifen.

30 Dieser Ansatz hat sich hauptsächlich im Beziehungsfeld zwischen Recht, Justiz und Gewalt entwickelt. Er führt dazu, die Rolle der Strafjustiz zu überdenken, die sehr viel passiver, abwartender und abhängiger von außerhalb ihres Bereichs entwickelten Regelungen ist, als man lange Zeit glaubte. Er läßt den beträchtlichen Kontrast zwischen theoretischer und realer Norm, zwischen gelehrter Norm und Verhaltensweisen hervortreten (C. Gauvard).

Ehrenkodex und Gewaltdisziplinierung

31 Die Überlegungen hierzu entwickelten sich hauptsächlich ausgehend vom *Homicidium* (Totschlag). Die Gesamtheit der französischen mittelalterlichen Gesellschaft, Adlige und Nicht-Adlige, unterliegt größtenteils bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert einem strengen Ehrenkodex, der ihr Verhaltensnormen auferlegt, die im Beleidigungsfall auf Rache gründen, die aber auch das Ansehen eines jeden, seine *fama,* garantieren. Dieses

nicht geschriebene Gesetz erklärt die Verherrlichung der Gewalt. Laut Philippe de Beaumanoir muß man »schöne Taten« (*beaux faits*), die vom Ehrgefühl getragen sind und bis zum Totschlag gehen können, von den niederträchtigen Fällen wie einem ohne Berücksichtigung der Racheregeln begangenen Mord (Fehlen einer Herausforderung, Einsatz eines gedungenen Mörders, bei Nacht begangene Tat usw.) unterscheiden. Diese »gute« Gewaltanwendung wird überall verherrlicht, sogar von der Kirche. Bei der *Chancellerie* rechtfertigt ihre Beachtung die Bewilligung von Gnadenerlassen und begründet die königliche Gnade; im *Parlement* begnügen sich die Richter damit, ihre Grenzen festzulegen, indem sie gute und schlechte Fehden unterscheiden. Das bedeutet, daß die Begriffspaare Recht/Frieden und Rechtsbruch/Gewalt einander nicht gegenübergestellt werden können. Statthafte Gewalt, die den Frieden nicht stört, wird anerkannt, da sie für die Achtung der Ehre notwendig ist und paradoxerweise jedem ein Leben in Frieden ermöglicht.

32 Es existiert also nicht *eine* normative Struktur, sondern *mehrere* normative Strukturen, unter denen keine wirkliche Hierarchie herrscht. Im Gegenteil: Aktuelle Untersuchungen betonen das Hin und Her zwischen verschiedenen Formen der Konfliktbeilegung; sie betonen die Formen der Strafakzeptanz, die Fähigkeit und den Willen zu vergessen und die polymorphe Verwendung der Normen.

Die Norm aussprechen, sehen und fühlen: Ausdrucks- und Umsetzungsweisen normativer Äußerungen

Historische Morphologie der Normen

33 Es zeigt sich also, daß die Normativität verschiedene Formen annehmen kann und extrem flexibel ist. Sie kann sich durch die Konfrontation der Rechte miteinander und mit der Realität rechtlicher Praktiken weiterentwickeln. Diese auf das Studium der Genese und Entwicklung der Normen ausgerichtete Dynamik ist derzeit Gegenstand einer Untersuchung über den Zeitabschnitt des 12.–14. Jahrhunderts (A. Boureau und die Forschungsgruppe zur scholastischen Anthropologie, CRH, EHESS / CNRS). Es geht darum, eine geistige und mikrosoziale Geschichte der Normenkonstruktion zu jenem Zeitpunkt auszuarbeiten, da die Papstkirche und der monarchische Staat versuchen, ein Monopol über die Normen auszuüben. Wie wir gesehen haben, ist das Recht während dieses aus der Renaissance des 12. Jahrhunderts hervorgehenden Zeitabschnitts überall und nirgendwo, aber gleichzeitig hat die juristische Literatur keinen verbindlichen Status. Sie stellt eine Referenz dar, auf die Richter und Advokaten sich beziehen können, und wird im Idealfall Gegenstand eines Konsenses zwischen zwei Parteien. Man kann also gleichzeitig die Historizität und den polymorphen Charakter des Rechts untersuchen.

34 Es geht darum herauszufinden, wie die Akteure das breite Spektrum disponibler Normen praktisch nutzten. Konkrete Konfliktstudien insbesondere über die englische Geistlichkeit, zu der die Quellenlage reich ist und der das *Common Law* zahlreiche Varianten bot, zeigen, wie die Obrigkeit mit den verschiedenen Rechtsquellen *ad hoc* und kombinierfreudig umging (A. Boureau).

35 Diese kombinatorische Anwendung wirft die Frage nach Konkurrenz und Hierarchie der Rechtsquellen auf. Die Tendenz geht dahin, die Ausarbeitung einer ethischen Norm zu untersuchen (Analyse der Schnellverfahren in Verbindung mit den die Neuzeit

betreffenden Forschungen Simona Cerrutis über dasselbe Thema). Zwar ist die Gegenüberstellung von Billigkeit (*aequitas*) und fixierter Norm nicht eigentlich neu (*summum jus, summa injuria*), aber der Begriff der *aequitas* findet im Hochmittelalter eine solide Stütze in der Moraltheologie und besonders in der praktischen Moral.

36 Außerhalb des juristischen Feldes, aber in Verbindung mit dieser ethischen Normengestaltung und bezugnehmend auf eine allgemeine christliche Rationalität, beziehen sich die Überlegungen auf das *studium*, wie es von den theologischen Fakultäten konzipiert ist. Wie die von E. Marmurstzejn untersuchten quodlibetarischen Fragen zeigen, wird das *studium*, neben dem *regnum* und dem *sacerdotium*, als dritte zur Benennung der Norm befugte Macht dargestellt.

37 Im kanonischen Recht geht es darum, die spezifischen Ausrichtungen einer Norm herauszufinden, die ihre Autonomie gegenüber der Theologie und dem Zivilrecht mehr und mehr behauptet, besonders in der Dekretistik und den Dekretalistik, und zwar sowohl in der Infragestellung bestimmter »Tabus« als auch in bezug auf städtische Satzungen wie etwa Kleiderordnungen. Heute betont man die relative Autonomie der Norm sowohl gegenüber den Wünschen der Obrigkeit und den Interessen der führenden Schichten als auch gegenüber dem sozialen Handeln, dem sie dient, das sie rechtfertigt oder dem sie entgegenwirkt. Sogar die kanonische Norm, die am stärksten von einem Dogma abhängt, stellt eine »Konvention dar, mit der die sozialen Akteure, seien es Bischöfe, Reformatoren oder Laien, Mächtige oder kleine Leute spielerisch umgehen« (C. de Miramon).

38 Abgesehen vom Einsatz ihrer Lehrautorität jenseits des eigenen Feldes liefert die Theologie selbst weniger direkte Normen als argumentative Modelle. Die Kasuistik dient nicht dazu, eherne Regeln zu bestätigen, sondern dazu, Diskussionsmodelle zu liefern; sie stellt daher einen idealen Beobachtungspunkt für das Verständnis der Strategien mittelalterlicher Akteure gegenüber den ihnen zur Verfügung stehenden Normen dar (C. de Miramon). Der Begriff Privileg zum Beispiel, der für die Definition des allgemeingültigen Gesetzes wesentlich ist, wurde anläßlich der Kontroversen über die Unbefleckte Empfängnis Marias seit dem Ende des 13. Jahrhunderts formuliert und ausgefeilt, da das marianische Privileg als Ausnahme vom allgemeinen und sogar universellen Gesetz des Sündenfalls gerechtfertigt werden muß (A. Boureau).

39 Die Regeln und Statuten der neuen religiösen Institutionen (und besonders der Bettelorden) rufen Diskussionen über das natürliche Recht und das Personenrecht, über die zeitliche Wirksamkeit und Beschränktheit des Gesetzes, über die aus den »Gegebenheiten« erhellende Vielschichtigkeit der Statuten innerhalb der Kirche und der Gesellschaft (C. de Miramon). Der Begriff Vertrag, auf dem das Gelübde der Bettelorden gründet, führt neue Elemente in das zivile und öffentliche Recht ein, zum Beispiel bei Pierre de Jean Olivi (S. Piron).

Das Ritual

40 Die Historizität und gegenseitige Durchdringung der Normen scheinen in Widerspruch zur Dauerhaftigkeit der Äußerung und der Vorstellungen der juristischen Systeme zu stehen, und zwar nicht nur zu ihrer schriftlichen, sondern auch zu ihrer oralen Form, den Ritualen. Derzeit tendiert die Bestandsaufnahme ikonographischer Quellen dazu, das Ritual in das Feld der Geschichte zurückzuführen (R. Jacob, J.-C. Schmitt). Seit

kurzem hat sich das Ritual einen spezifischen Platz innerhalb der Geschichte der Normen erobert und wurde zu einem eigenen Forschungsgegenstand.

41 Das klassische Untersuchungsfeld der Riten zur Schaffung von Rechten, Verpflichtungen, sozialen Funktionen und Stellungen wird weiterhin geduldig bearbeitet. Bemerkenswert ist das besondere Interesse für die Liturgie insgesamt (E. Palazzo), für die Riten der Schaffung von Lehnsverhältnissen (J. Le Goff) oder auch die Faszination, die an die königliche Funktion gebundene große Zeremonien, Krönungen und Beisetzungen ausüben (R. Giesey). Die amerikanische Schule ist in diesem Punkt besonders einflußreich. Man käme kaum noch auf den Gedanken, die Geschichte eines bedeutenden politischen Aktes wie des »*lit de justice*«[2] der französischen Könige zu schreiben, ohne den Ritualen seiner Vollstreckung breiten Raum zu widmen (S. Hanley, E. Brown). Ganz allgemein kommt der Ritualfunktion bei der Untersuchung der »geistigen Repräsentationen«, die besonders unter dem in Frankreich sehr starken Einfluß Ernst Kantorowicz' und Norbert Elias' einen zentralen Platz in der jüngsten politischen Geschichtsschreibung einnimmt, eine vorrangige Stellung zu (C. Beaune, A. Boureau). Hinzu kommt noch die Berücksichtigung der Riten der Konfliktbeilegung, ob es nun um eine gerichtliche Auseinandersetzung, Ordalien oder Eide, oder sogar um Folter oder um jene Riten geht, die durch öffentliche Abbitte (»*amende honorable*«) oder Friedensschlüsse die Eintracht wiederherzustellen versuchen (D. Barthélemy, C. Gauvard, R. Jacob). Das Nachbargebiet der Hexerei, die in ihren Praktiken, aber auch in ihrer Unterdrückung ritualisiert ist, verläßt das Gebiet der Neuzeit und wird von Mediävisten erforscht;vermutlich wird diese Tendenz sich noch verstärken (J.-P. Boudet, C. Gauvard, P. Paravy).

42 Die Beliebtheit des Studiums der Rituale ruft in den Kreisen der Historiker einige Verwirrung hervor. Traditionsgemäß hängt die französische Schule an der »seriellen« Geschichte, die die Bearbeitung einer beträchtlichen und fortlaufenden Menge an Quellen voraussetzt, die ihrerseits eine korrekte Restituierung von Konstanten, Bruchstellen und konjunkturellen Zyklen garantiert. Im Gegensatz hierzu beruht die Geschichte der Rituale auf der Auswahl seltener Materialien, zieht aber ihre Gültigkeit aus der Wiederholung und Verallgemeinerung sozialer Praktiken, die sie aufdeckt und erforscht. Sie fordert ein Hinausgehen über die klassischen Formen der historischen Kritik zugunsten einer durch das Studium schriftloser Gesellschaften inspirierten Annäherungsweise. Aus diesem Grund heftet man der Gesamtheit dieser Tendenzen gerne das Etikett der »historischen Anthropologie« an. Aber sie werden bei weitem nicht einhellig begrüßt. Gehören Rituale nur einfach zum Dekor, sind sie neutral oder zumindest von geringem Gewicht in ihrer Funktion als Rahmen, oder sind sie ein vollwertiger Bestandteil der sozialen Realität, die sie zu begründen vorgeben? Die zu Recht durch solche Fragen hervorgerufenen Kontroversen werden nicht so bald beigelegt sein. Im Bereich der Normen und der Justiz kann man den Beginn einer interessanten Diskussion zur Genese des Staates und seiner Berufung zum Monopol an legitimer Gewalt beobachten. Die einen betonen das wirtschaftliche Substrat dieses Prozesses: Das Steuerwesen verlegt die Einnahmen von der Peripherie zum Zentrum und erreicht eine Zentralisierung der staatlichen Zwangsmittel (R. W. Kaeuper, J.-P. Genet). Die anderen nehmen sich der rituellen Formen sozialer Kontrolle und ihrer Vereinnahmung durch die zentrale Herrschaft an. Ohne daß diese Tendenzen sich notwendigerweise gegenseitig ausschließen, ist ihre Konfrontation offenbar dazu angetan, die Politik- und Rechtsgeschichte tiefgreifend zu erneuern.

Verbreitung, Strafe und Abweichung

Die Verbreitung der Normen

43 Französische Forscher siedeln ihre Untersuchungen zu diesem Thema eher außerhalb des eigentlich juristischen Bereichs an.
Die Weitergabe von Instruktionen ist ein neuer Forschungsgegenstand, der eng mit dem Prozeß der Nachrichtenübermittlung und der Informationszeremonien verbunden ist (C. Gauvard, A. Rigaudière, N. Offenstadt).

44 Dagegen wurde die Verbreitung der von der Kirche gegebenen Verhaltensregeln schon unter allen Gesichtspunkten untersucht; der Anstoß hierzu kam besonders von André Vauchez. Die laufenden französischen Forschungen weisen nicht immer spezifische Methoden auf und sind häufig an internationale Unternehmungen angeschlossen, aber die besondere Intensität der Erforschung der Religionsgeschichte, vor allem unter ihrem institutionellen Aspekt, war in den letzten zwanzig Jahren bemerkenswert. Die Notwendigkeit, die drei Ebenen seelsorgischer Normengebung zu unterscheiden – Formulierung, Verbreitung, Rezeption – wurde bereits 1981 anläßlich des Kolloquiums mit dem Thema *Faire croire* deutlich dargelegt. Die Formulierung der Normen ist durch die Veröffentlichung und Analyse von Texten wie Synodalstatuten (J. Avril, O. Pontal), Konzilstexten (J. Gaudemet) und Pastoralvisitationen (N. Coulet, D. Julia, M. Venard) weitgehend abgedeckt. Forschungen über die Predigt als Transmissionsvektor für Normen sind besonders rege (N. Bériou, J. Berlioz, A. Polo de Beaulieu). Die so schwer erfaßbare Rezeption kirchlicher Normen, war seit den Arbeiten Jean Troussaerts (1963) zwar kaum Gegenstand eigener Untersuchungen, aber einige Kolloquien zeigten interessante Forschungswege auf (*Pratiques de la confession*, 1983, und *L'Aveu*, 1986). Regionale Monographien enthalten ebenfalls gute Gesamtdarstellungen (P. Paravy). Nun richten sich die Überlegungen auf die religiöse Rechtgläubigkeit (École Française de Rome / Université de Berkeley). Forschungen auf diesem Gebiet sind weit weniger verbreitet, als man meinen könnte, denn sie situieren sich zwischen der kirchengeschichtlichen Gelehrsamkeit einerseits, die häufig dazu neigt, Norm und Doktrin zu verwechseln, und der »weltlichen« Geschichte andererseits, die sich nur allzuleicht von Abweichungen und Häresien faszinieren läßt.

Die Strafen

45 Die französische Historiographie ist noch sehr stark geprägt durch theoretische Analysen, die weitgehend den Beschreibungen von Gewohnheitsrechte oder Prinzipien des römischen Rechts verpflichtet sind (N. Gonthier). Die Realität sieht allerdings ganz anders aus, und zwingt dazu, den durch die Norm tolerierten Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien mehr Platz einzuräumen (J. M. Carbasse, C. Gauvard, X. Rousseaux). Die schlimmsten Strafen wie die Todesstrafe oder die Verbannung werden eher exemplarisch untersucht. Zum Beispiel gibt es Überlegungen zu Wichtigkeit und Signifikanz der Todesstrafe: Die einen betonen ihre Häufigkeit und den Schrecken, den sie verbreitet (J. Chiffoleau), andere heben die maßvolle Zahl der Vollstreckungen hervor, denn innerhalb des Paares *ira/gratia* mildert die Obrigkeit die Unerbittlichkeit der Justiz durch Barmherzigkeit ab (C. Gauvard). Die Anwendung der Strafen zwingt zur Gegenüberstellung von gebilligter und aufgezwungener Norm. Diese Diskussion wirft ein grundsätzliches Problem auf. Es betrifft das Wesen der

mittelalterlichen politischen Macht, besonders der des französischen Königs. Gründete die königliche Herrschaft auf Zwang? Wurde sie von oben durchgesetzt, oder folgte sie auch in Strafsachen einem breiten Konsens der Bevölkerung?

Marginalität und Devianz

46 Die Hypothese, nach der die Normen weitgehend Ergebnis eines Konsenses zwischen Herrschaft und Volk seien, läuft zwangsläufig auf die Problematisierung der Randgruppen hinaus. Gesetzesmacht und Volksbegehren vereinen sich besonders seit dem 14. Jahrhundert zur Ausstoßung unerwünschter Personen. Damit wird eine soziale Kategorie geschaffen, die von der Historiographie seit zwanzig Jahren mit dem Begriff »Randgruppe« bezeichnet wird (B. Geremek). Entsprechende Gruppen haben existiert, aber sie sind vor allem Gegenstand einer Identitätsschaffung durch Stereotypen, die sie außerhalb der Norm ansiedeln.

47 Es fragt sich also, ob alle Urheber eines Normverstoßes damit auch Randexistenzen sind. Reihenuntersuchungen verschiedener Quellen zur Kriminalität und eine politische Analyse großer Prozesse, die als Grundlage für Überlegungen zur Marginalität dienten (im wesentlichen die Register des *Châtelet* von 1389–1392), machen deutlich, daß der Normverstoß sich inmitten der Gesellschaft ereignet, in einer gewöhnlichen Welt, die Gewalt, besonders in Form des Homicidium (Totschlags), verübt (J. Chiffoleau, C. Gauvard, N. Gonthier, X. Rousseaux).

48 In der Tat verläuft die Kriminalisierung der Delikte progressiv und der Begriff Devianz ist sehr relativ. Der Homizid gerät erst spät in das Feld der Strafjustiz, da die Verhaltenskodices der auf einem starken Ehrgefühl beruhenden Gesellschaft lange bestehen bleiben. Das gleiche gilt, nur aus anderen Gründen, für Gotteslästerung, Kindermord oder Hexerei. Auch Diebstahl bleibt lange Zeit entschuldbar. Der Normverstoß folgt dem Prozeß der Kriminalisierung der Delikte: Damit werden beide zum Gegenstand der Geschichte.

Schlußbemerkung

49 Die französischen Historiker sind also dabei zu entdecken, daß die Normen, entgegen ihrer doktrinären Erscheinungsform, veränderbar sind und daß ihre notwendige Transzendenz unaufhörlich Gegenstand von Verhandlungen ist.

50 Von einem theoretischen Gesichtspunkt aus gesehen existiert das Recht im Mittelalter nicht. In Frankreich erfolgt der Übergang zur Vorstellung eines »allgemeinen« und zwingenden Rechts progressiv und verwirklicht sich auf dem Weg der Stärkung der zentralisierenden Institutionen und des Prinzips der Berufungsinstanz. Die verbindliche Kraft der so verkündeten Normen bleibt zu beweisen. In der Theorie ist sie jedoch real, da sie notwendig ist. Es geht darum, durch ihre Verkündung Ordnung zu stiften und verbindliche Regeln aufzustellen. Nichtsdestoweniger nutzt die Gesellschaft auf den verschiedensten Ebenen, vom Kreis der Familie bis zur Gemeinschaft, von den Richtern bis zu den Gerichteten, den Spielraum der Normen. Sie kann wählen, ob sie sie beachtet oder vergißt. In der Definition dieser Toleranzgrenze liegt die Originalität des sozialen Zusammenhalts im Mittelalter. Aber dies ist sicher nur möglich, weil die Gewalt allgegenwärtig ist und weil der Frieden immer wieder ausgehandelt werden muß.

BIBLIOGRAPHIE

Die bibliographische Auswahl ist absichtlich begrenzt. Sie enthält lediglich eine Auswahl bedeutsamer Titel; nicht aufgenommen sind jene Autoren, die ihres Gesamtwerks wegen zitiert werden. Titel, die mehrere Themen dieses Berichts abdecken, sind nur einmal aufgenommen.

Der Historiker, die Juristen und die Nation

BEAUNE, C., *Naissance de la nation France*, Paris, 1985.

KRYNEN, J., *L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France, XIIIe–XVe siècle*, Paris, 1993.

LAGARDE, G. de, *La naissance de l'esprit laïc au déclin du Moyen Âge*, 5 Bde., Louvain, Paris, 1956–1963.

Recht und Geschichte

BOUTRUCHE, R., *Seigneurie et féodalité*, 2 Bde., Paris, 1968–1970.

BOURNAZEL, E. / POLY, J.-P. (Hg.), »Les féodalités«, in: DUVERGER, M. / SIRINELLI, J.-F. (Hg.), *Histoire générale des systèmes politiques*, Paris, 1998.

GUENÉE, B., *Tribunaux et gens de justice dans le bailliage de Senlis à la fin du Moyen Âge (vers 1380–vers 1550)*, Paris, 1953.

KLIMRATH, H., *Travaux sur l'histoire du droit français*, hg. v. L. A. Warnkönig, Paris, 1843.

LEMARIGNIER, J.-F., *Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens (987–1108)*, Paris, 1965.

MILLET, H., *Les chanoines du chapitre cathédral de Laon, 1272–1412*, Rom, 1982.

OLIVIER MARTIN, F., *Histoire de la coutume de la prévôté et vicomté de Paris*, 3 Bde., Paris, 1924–1931.

POLY, J.-P. / BOURNAZEL, E., *La mutation féodale, Xe–XIIe siècle*, Paris, 1980 (Neuausgabe, Paris, 1991).

RIGAUDIÈRE, A., *Saint-Flour ville d'Auvergne au bas Moyen Âge. Étude d'histoire administrative et financière*, 2 Bde., Paris, 1982.

TIMBAL, P.-C., *Les obligations contractuelles dans le droit français des XIIIe et XIVe siècles d'après la jurisprudence du Parlement*, 2 Bde., Paris, 1973–1977.

Neue Konvergenzen

AUTRAND, F., *Naissance d'un grand corps de l'État. Les gens du Parlement de Paris, 1345–1454*, Paris, 1981.

BLOCKMANS ,W. / GENET, J.-P. (Hg.), *Visions sur le développement des États européens. Théories et historiographies de l'État moderne*, Rom, 1993 [col. de l'École française de Rome, 171].

BLOCKMANS, W. / BORGES DE MACEDO, J. / GENET J.-P. (H.), *The Heritage of the Pre-Industrial European State*, Lissabon, 1996.

BLUCHE, F. / RIALS, S. (Hg.), *Les Révolutions françaises*, Paris, 1989.

BOURDIEU, P., »La force du droit. Éléments pour une sociologie du champ juridique«, in: *Actes de la recherche en sciences sociales*, 64, 1986, S. 3–19.

COULET, N. / GENET, J.-P., *L'état moderne : le droit, l'espace et les formes de l'état*, Paris, 1990.

GAUVARD, C., *»De grace especial«. Crime, État et Société en France à la fin du Moyen Âge*, 2 Bde., Paris, 1991.

GENET, J.-P. (Hg.), *L'État moderne : genèse, bilan et perspectives*, Paris, 1990.

GENET, J.-P. (Hg.), *L'État moderne et les élites, XIIIe–XVIIIe siècles. Apports et limites de la méthode prosopographique*, Paris, 1996.

GUENÉE, B., *L'Occident aux XIVe et XVe siècles. Les États*, Paris, 1971 (6. Aufl., Paris, 1998).

KANTOROWICZ, E. H., *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, übersetzt v. W. Theimer und B. Hellmann, München, 1990.

KARPIK, L., *Les avocats. Entre l'État, le public et le marché (XIIIe–XXe siècle)*, Paris, 1995.

Der Einfluß der Rechtsgelehrsamkeit

BARTHÉLEMY, D., *La mutation de l'an mil a-t-elle eu lieu ? Servage et chevalerie dans la France des Xe et XIe siècles*, Paris, 1997.

CARBASSE, J.-M., »Ne homines interficiantur. Quelques remarques sur la sanction médiévale de l'homicide«, in: DAUCHY, S. / MONBALLYU, J. / WIJFFELS A. (Hg.), *Auctoritates xenia Raoul C. Van Caenegem oblata : la formation du droit et ses auteurs*, Bruxelles, 1997, S. 165–185.

CHIFFOLEAU, J., »Dire l'indicible. Remarques sur la catégorie du nefandum du XIIe au XVe siècle«, in: *Annales ESC*, 1990, S. 289–324.

CHIFFOLEAU, J., »Contra naturam. Pour une approche casuistique et procédurale de la nature médiévale«, in: *Micrologus: Il teatro della natura*, 4, 1996, S. 265–312.

CHIFFOLEAU, J., »Droit(s)«, in: LE GOFF, J. / SCHMITT, J.-C. (Hg.), *Dictionnaire raisonné de l'Occident médiéval*, S. 290–308.

GIORDANENGO, G., »Les droits savants au Moyen Âge : textes et doctrines. La recherche en France depuis 1968«, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes*, 148, 1990, S. 439–476.

KRYNEN, J. / RIGAUDIÈRE, A. (Hg.), *Droits savants et pratiques françaises du pouvoir (XIe–XVe siècles)*, Bordeaux, 1992.

FOSSIER, R., *L'enfance de l'Europe : Xe–XIe siècle, aspects économiques et sociaux*, 2 Bde., Paris, 1982.

GAUDEMET, J., *Droit de l'Église et vie sociale au Moyen Âge*, London, Variorum, 1989.

GAUVARD, C. »De la difficulté d'appliquer les principes théoriques du droit pénal en France«, in: WILLOWEIT, D. (Hg.), *Die Entstehung des Öffentlichen Strafrechts*, Köln / Weimar / Wien, 1999, S. 91–120.

GIORDANENGO, G., *Le droit féodal dans les pays de droit écrit. L'exemple de la Provence et du Dauphiné (XIIe–début du XIVe siècle)*, Rom, 1988.

GOURON, A., *La science du droit dans le Midi de la France*, London, Variorum, 1984.

GOURON, A., *Études sur la diffusion des doctrines juridiques médiévales*, London, Variorum, 1987.

GOURON, A., *Droit et coutume en France aux XIIe et XIIIe siècles*, London, Variorum, 1993.

LE BRAS, G. / LEFEBVRE, C. / RAMBAUD, J., *Histoire du droit et des institutions de l'Église en Occident*, Bd. 7: *L'âge classique (1140–1378); sources et théories du droit*, Paris, 1965.

LEGENDRE, P., *L'amour du censeur. Essai sur l'ordre dogmatique*, Paris, 1974.

LEGENDRE, P., *Écrits juridiques du Moyen Âge occidental*, London, Variorum, 1988.

LEFEBVRE-TEILLARD, A., *Recherches sur les officialités à la veille du concile de Trente*, Paris, 1973.

MAGNOU-NORTIER, E., *La société laïque et l'Église dans la province ecclésiastique de Narbonne (zone cispyrénéenne) de la fin du VIIIe à la fin du XIe siècle*, Toulouse, 1974.

MAYALI, L., »Les magistri dans l'ancienne Septimanie au XIIe siècle«, in: *Recueil de droit écrit*, 10, 1979, S. 91–105.

THOMAS, Y., »Arracher la vérité. La Majesté et l'Inquisition (Ier-IVe siècles apr. J.-C)«, in: JACOB, R. (Hg.), *Le juge et le jugement dans les traditions juridiques européennes. Études d'histoire comparée*, Paris, 1996, S. 15–41.

TOUBERT, P., *Les structures du Latium médiéval. Le Latium méridional et la Sabine du IXe à la fin du XIIe siècle*, 2 Bde., Rom, 1973.

TOUBERT, P., »La théorie du mariage chez les moralistes carolingiens«, *Il matrimonio nelle sociètà altomedievale, Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo XXIV*, Spoleto, 1977, S. 15–39.

VILLEY, M., *Recherches sur la littérature didactique du droit romain*, Paris, 1945.

URUSZCZAK, W., »Les juges délégués du pape et la procédure romano-canonique à Reims dans la seconde moitié du XIIe siècle«, in: *Revue d'Histoire du Droit*, 53, 1986, S. 27–41.

An den Grenzen des geschriebenen Rechts

Sitte, Gewohnheit

GOURON, A., »La coutume en France au Moyen Âge«, in: *La coutume, Recueils de la Société Jean Bodin*, 52, 1990, S. 193–217.

JACOB, R., *Les époux, le seigneur et la cité. Coutumes et pratiques matrimoniales des bourgeois et des paysans de France du nord au Moyen Âge*, Brüssel, 1990.

JACOB, R., »Les coutumiers du XIIIe siècle ont-ils connu la coutume ?«, in: *La coutume au village, Actes des vingtièmes journées d'Histoire de Flaran* (in Vorbereitung).

JACOB, R., »Beaumanoir versus Révigny. Two faces of customary law in Philip the Bold's France«, in: HELLER, S.-G. / REICHERT, M. (Hg.), *The Literary and Legal Writings of Philippe de Remy and Philippe de Beaumanoir*, Mellen (in Druck).

KRYNEN, J., »Voluntas domini regis in suo regno facit ius. Le roi de France et la coutume«, in: *El dret comú i Catalunya. Actes del VIIe simposi internacional*, Barcelona, 1998, S. 59–89.

KRYNEN, J. (Hg.), *Droit romain*, Jus civile *et droit français*, Toulouse, 1999.

MAYALI, L., »La coutume dans la doctrine romaniste au Moyen Âge«, in: *La coutume, Recueils de la Société Jean Bodin*, 52, 1990, S. 11–31.

OURLIAC, P., *Études d'histoire du droit médiéval*, Paris, 1979.

WAELKENS, L., *La théorie de la coutume chez Jacques de Révigny. Édition et analyse de sa répétition sur la loi ›De quibus (D, 1, 3, 32)‹*, Leyden, 1984.

YVER, J., *Égalité entre héritiers et exclusion des enfants dotés. Essai de géographie coutumière*, Paris, 1966.

Die normsetzende Macht des Königs

BARBEY, J., *La fonction royale. Essence et légitimité d'après les Tractatus de Jean de Terrevermeille*, Paris, 1983.

CARBASSE, J.-M., »Le juge entre la loi et la justice : approches médiévales«, in: DERS. / DEPAMBOUR-TARRIDE, L. (Hg.), *La conscience du juge dans la tradition juridique européenne*, Paris, 1999, S. 67–94.

GAUVARD, C., »La justice pénale du roi de France à la fin du Moyen Âge«, in: ROUSSEAUX, X. / LÉVY, R. (Hg.), *Le pénal dans tous ses États. Justice, États et sociétés en Europe (XIIe–XXe siècles)*, Brüssel, S. 81–112.

GOURON, A. / RIGAUDIÈRE, A. (Hg.), *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État*, Montpellier, 1988.

GUILLOT, O. / RIGAUDIERE, A. / SASSIER, Y., *Pouvoirs et institutions dans la France médiévale*, 2 Bde., Paris, 1994.

KRYNEN, J., »Droit romain et État monarchique. A propos du cas français«, in: BLANCHARD, J. (Hg.), *Représentation, pouvoir et royauté à la fin du Moyen Âge*, Paris, 1995, S. 13–23.

SCHNAPPER, B., »Les peines arbitraires du XIIIe au XVIIIe siècle (Doctrines savantes et usages français)«, in: *Revue d'Histoire du droit*, 41, 1973, S. 237–277; 42 (1974), S. 81–112.

Ehrenkodex und Gewaltdisziplinierung

GAUVARD, C. (Hg.), »La renommée«, in: *Médiévales*, 24, 1993.

GAUVARD, C., »Discipliner la violence dans le royaume de France aux XIVe et XVe siècles : une affaire d'Etat ?«, in: JARITZ, G. (Hg.), *Disziplinierung im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Wien, 1999, S. 173–204.

GAUVARD, C., »Violence licite et violence illicite dans le royaume de France à la fin du Moyen Âge«, in: *Memoria y Civilización*, 2, 1999, S. 87–115.

Das Infrajuristische

GEARY, P. J., »Vivre en conflit dans une France sans État : typologie des mécanismes de règlement des conflits«, in: *Annales ESC*, 1986, S. 1107–1133.

GARNOT, B. (Hg.), *L'infrajudiciaire du Moyen Âge à l'époque contemporaine*, Dijon, 1996.

ROUSSEAUX, X., »De la négociation au procès pénal : la gestion de la violence dans la société médiévale et moderne (500–1800)«, in: GÉRARD, P. / OST, F. / KERCHOVE,M. van de (Hg.), *Droit négocié, droit imposé ?*, Brüssel, 1996, S. 273–312.

Die Norm aussprechen, sehen und fühlen

Historische Morphologie der Normen

BOUREAU, A., *Le droit de cuissage. Histoire de la fabrication d'un mythe (XIIIe–XVIIIe siècles)*, Paris, 1995.

BOUREAU, A., *Théologie, science et censure au XIIIe siècle. Le cas de Jean Peckham*, Paris, 1999.

BOUREAU, A., »La preuve par le cadavre qui saigne au XIIIe siècle, entre expérience commune et savoir scolastique«, in: *Micrologus*, 7, 1999, S. 247–281.

BOUREAU, A., »L'immaculée conception de la souveraineté. John Baconthorpe et la théologie politique (1325–1345), Saint-Denis et la royauté«, in: AUTRAND, F. / GAUVARD, C. / MOEGLIN, J.-M. (Hg.), *Études offertes à Bernard Guenée*, Paris, 1999, S. 733–749.

BOUREAU, A. / PIRON, S. (Hg.), *Pierre de Jean Olivi (1248–1298). Pensée scolastique, dissidence spirituelle et société*, Paris, 1999.

MIRAMON, C. de, *Les »donnés« au Moyen Âge : une forme de vie religieuse laïque (vers 1180–vers 1500)*, Paris, 1999.

Das Ritual

CHIFFOLEAU, C. / MARTINES, L. / PARAVICINI BAGLIANI, A. (Hg.), *Riti e rituali nelle società medievali*, Spoleto, 1994.

GAUVARD, C. / JACOB, R. (Hg.), *Les rites de la justice. Gestes et rituels judiciaires au Moyen Âge occidental*, Paris, 2000.

GIESEY, R. E., *The Royal Funeral Ceremony in Renaissance France*, Genf, 1960; fr. Übersetzung: *Le roi ne meurt jamais. Les obsèques royales dans la France de la Renaissance*, Paris, 1987.

JACOB, R., *Images de la justice. Essai sur l'iconographie judiciaire du Moyen Âge à l'âge classique*, Paris, 1994.

LE GOFF, J., »Le rituel symbolique de la vassalité«, in: *Simboli e Simbologia nell'Alto medievo*, Spoleto, 1976 [Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'Alto Medievo, 23], S. 679–788, aufgenommen in DERS., *Pour un autre Moyen Âge*, S. 349–420.

MOEGLIN, J.-M., »Harmiscara – Harmschar – Hachée. Le dossier des rituels d'humiliation et de soumission au Moyen Âge«, in: *Archivium Latinitatis Medii Aevi (Bulletin Du Cange)*, 54, 1996, S. 11–65.

MOEGLIN, J.-M., »Pénitence publique et amende honorable au Moyen Âge«, in: *Revue Historique*, 298, 1997, S. 225–269.

OFFENSTADT, N., »La paix d'Arras, 1414–1415 : un paroxysme rituel ?«, in: CLAUZEL, D. / GIRY-DELOISON, C. / LEDUC, C. (Hg.), *Arras et la diplomatie européenne, XVe–XVIe siècles*, Arras, 1999, S. 65–80.

PALAZZO, E., *Liturgie et société au Moyen Âge*, Paris, 2000.

SCHMITT, J.-C., *La raison des gestes dans l'Occident médiéval*, Paris, 1990.

Verbreitung, Strafe, Abweichung

BOUDET, J.-P., »La genèse médiévale de la chasse aux sorcières. Jalons pour une relecture«, in: NABERT, N. (Hg.), *Le mal et le diable. Leurs figures à la fin du Moyen Âge*, Paris, 1996.

La Circulation des nouvelles au Moyen Âge, XXIVe Congrès de la SHMES (Avignon, 1993), Paris / Rom, 1994.

CHIFFOLEAU, J., *Les justices du pape. Délinquance et criminalité dans la région d'Avignon au XIVe siècle*, Rom, 1980.

GAUVARD, C., »Le concept de marginalité au Moyen Âge: criminels et marginaux en France (XIVe–XVe siècles)«, in: GARNOT, B. (Hg.), *Histoire et criminalité de l'Antiquité au XXe siècle. Nouvelles approches*, Dijon, 1992, S. 363–368.

GAUVARD, C., »Renommées d'être sorcières. Quatre femmes condamnées par le prévôt de Paris en 1390–1391«, in: MORNET, E. / MORENZONI, F. (Hg.), *Milieux naturels, espaces sociaux. Etudes offertes à Robert Delort*, Paris, 1997, S. 703–716.

GAUVARD, C., »Paris, le Parlement et la sorcellerie au milieu du XVe siècle«, in: KERHERVÉ, J. / RIGAUDIÈRE, A. (Hg.), *Finances, pouvoirs et mémoire. Hommages à Jean Favier,* Paris, 1999, S. 85–111.

GAUVARD, C., »Mémoire du crime, mémoire des peines. Justice et acculturation pénale en France à la fin du Moyen Âge«, in: AUTRAND, F./ GAUVARD, C. / MOEGLIN, J.-M. (Hg.), *Saint-Denis et la royauté. Études offertes à Bernard Guenée*, Paris, 1999, S. 691–710.

GEREMEK, B., *Les marginaux parisiens aux XIVe et XVe siècles*, Paris, 1976.

GONTHIER, N., *Le châtiment du crime au Moyen Âge*, Rennes, 1998.

PARAVY, P., *De la chrétienté romaine à la Réforme en Dauphiné. Évêques, fidèles et déviants (vers 1340–vers 1530)*, 2 Bde., Rom, 1993.

ROUSSEAUX, X., »Existe-t-il une criminalité d'Ancien Régime ? Réflexions sur l'histoire de la criminalité en Europe (XIVe–XVIIIe siècle)«, in: GARNOT, B. (Hg.), *Histoire et criminalité de l'Antiquité au XXe siècle. Nouvelles approches*, Dijon, 1992, S. 123–166.

ROUSSEAUX, X., »Ordre moral, justice et violence : l'homicide dans les sociétés européennes, XIIIe–XVIIIe siècles«, in: GARNOT, B. (Hg.), *Ordre moral et délinquance de l'Antiquité au XXe siècle*, Dijon, 1993, S. 65–82.

NOTES

1. »Les rois maudits«, die mit einem Fluch belegten Könige: Titel der von Maurice Druon herausgegebenen Reihe, die in der deutschen Übersetzung »Die unseligen Könige« lautet. [A.d.Ü.]
2. Feierliche Sitzung des Parlaments unter persönlichem Vorsitz des Königs als höchstem Richter. [A.d.Ü.]

INDEX

Schlüsselwörter : Normen, Recht, Ritual(e), Macht, Infrajuristisches
Mots-clés : normes, droit, rituel(s), pouvoir, infrajudiciaire

AUTEURS

CLAUDE GAUVARD ; ALAIN BOUREAU ; ROBERT JACOB ; IN ZUSAMMENARBEIT MIT CHARLES DE MIRAMON

Claude Gauvard ist Professorin für mittelalterliche Geschichte an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne.